



74. Jahrgang / April 2001

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEANGELEGENHEITEN

INHALT

- | | |
|--|--|
| 16. <i>Hochwassergefahren und die Gemeinden</i> | 21. <i>Wasser- und Kanalgebührenordnungen der Gemeinden – Anknüpfung der Anschlussgebühren an den tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgungs- oder Kanalisationsanlage</i> |
| 17. <i>Corporate Network Tirol – Jahresbericht 2000</i> | |
| 18. <i>RIS Kommunal – Der Internetauftritt für Gemeinden</i> | 22. <i>Euro-Umstellung in den Gemeinden – aktuelle Fragen</i> |
| 19. <i>Sicherheitsgewerbe – Gewerbeausübung durch ausländische Unternehmen</i> | |
| 20. <i>25. Grundlehrgang für Gemeindebedienstete am Volksbildungsheim Grillhof</i> | <i>Verbraucherpreisindex für Februar 2001 (vorläufiges Ergebnis)</i> |

16.

Hochwassergefahren und die Gemeinden

Ist überall dort, wo Hochwasserschutzbauten existieren, absolute Sicherheit gegeben?

Nein, mit einem – häufig unterschätzten – Restrisiko muss gerechnet werden. Es wird daher den Gemeinden dringend geraten, überall dort, wo sie bei Schutzwasserbauten als Rechts- und Bauträger die Wartungs-, Überwachungs- und Instandhaltungsverpflichtung übernommen haben, diese in regelmäßigen Abständen – speziell nach Hochwasserereignissen – auf ihre Funktionstauglichkeit hin zu überprüfen, um gegebenenfalls rasch die erforderliche Instandsetzung veranlassen zu können. Außerdem ist in den kommunalen Bebauungsplänen ein „Respektsabstand“ zum Gewässer zu berücksichtigen.

Wie berechenbar ist das Hochwasser?

In unseren Siedlungsgebieten ist der Hochwasserschutz gegen 100-jährliche Hochwasserereignisse ausgelegt. Das bedeutet, dass nach statistischen Berechnungsmethoden mit einem solchen Ereignis einmal in 100 Jahren gerechnet werden muss. Das heißt aber nicht, dass ein solches Hochwasser nur alle 100 Jahre einmal auftritt, es kann auch mehrmals hintereinander und auch mehrmals innerhalb eines Jahres auftreten! Und für alle darüber hinaus gehenden Hochwässer bleibt das volle Hochwasserrisiko vorhanden.

Als Teil des natürlichen Wasserkreislaufes entstehen Hochwässer dann, wenn große Wassermengen, hervorgerufen durch Schneeschmelze und Niederschlag, in kurzer Zeit in den Bach- und Flusstälern zusammen-

kommen. Dabei werden immer auch größere Mengen von Geschiebe und Wildholz aus dem Einzugsgebiet mitgeführt. Dadurch kann es vor allem bei Brücken zu Verklausungen und in der Folge zu Überflutungen des Umlandes kommen.

Technischer Hochwasserschutz ist keine absolute Garantie!

Auch die aufwendigsten Schutzbauten nützen nicht, wenn sie im Ereignisfall infolge vernachlässigter Instandhaltung den Wasserangriffen nicht mehr standhalten, wenn infolge des zu üppigen Bewuchses der Durchflussquerschnitt für den dafür berechneten Hochwasserabfluss nicht mehr gewährleistet ist oder wenn Bebauungen bis unmittelbar an die Hochwasserschutzbauten heranreichen.

Erfahrungsgemäß macht sich in der Bevölkerung eine gewisse Sorglosigkeit breit, wenn über längere Zeiträume größere Hochwässer ausgeblieben sind. Das Bewusstsein, in einem überflutungsgefährdeten Gebiet zu leben, nimmt erfahrungsgemäß mit der Zeit ab.

Hochwassergefahr muss uns bewusst bleiben

Um die Einschränkung der Nutzungsansprüche an den gewässernahen Raum zu erreichen, muss daher die Hochwassergefahr als realer Bestandteil der natürlichen Lebensbedingungen am Gewässer immer wieder von Neuem ins Bewusstsein der Bürger gerückt werden.

Denn die Natur kennt keine Hochwasserschäden. Hochwasser führt erst dann zu Schäden, wenn etwa infolge der Ausdehnung der Siedlungstätigkeit potentielle

Hochwasserabflussgebiete in ihrer ursprünglichen Funktion beeinträchtigt werden.

Erhaltungspflichten treffen in der Regel die Gemeinden!

Der überwiegende Teil unserer Gewässer sind so genannte „Interessentengewässer“. Das bedeutet, dass die Gemeinden in der Regel die Wartungs-, Überwachungs- und Instandhaltungsverpflichtungen an solchen Gewässern zu besorgen haben.

Die Gemeinden als Konsens- und Bauträger von schutzwasserbaulichen Anlagen an solchen Gewässern müssen sich daher im Klaren sein, dass sie aufgrund von übernommenen Verpflichtungen in wasserrechtlichen Verfahren und abgegebenen Verpflichtungserklärungen nach dem Wasserbautenförderungsgesetz 1985 i. d. g. F. verpflichtet sind, die erforderlichen Wartungen, Überwachungen und Instandhaltungen der Schutzbauten an den Interessentengewässer gewissenhaft durchzuführen.

Auch strafrechtliche Konsequenzen für den Bürgermeister

Im Falle von Schäden an Dritten infolge nicht konsensgemäßer Wartung, Überwachung und Instandhaltung solcher Schutzbauten können die Erhaltungsverpflichteten, also letzten Endes die Bürgermeister, auch straf- und zivilrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Mittlerweile liegen bereits Gerichtsurteile vor, die aufgrund von Unterlassungen solcher Verpflichtungen gefällt worden sind, dazu zählen auch Absturzsi-

cherungen, Abdeckplatten von Ufermauern sowie die Freihaltung des Durchflussprofils von abflusshinderndem Bewuchs.

Mindestens 5 m-Sicherheitsabstand zu Gewässern einhalten!

In diesem Zusammenhang muss auch darauf hingewiesen werden, dass bei Baumaßnahmen nicht immer die ausreichenden Sicherheitsabstände zu den Gewässern eingehalten werden. Nicht selten reichen Bauwerke (z. B. Garagen, massive Zäune) bis unmittelbar an die Hochwasserschutzbauten. Damit können sich im Ernstfall Einsatzfahrzeuge nicht mehr ungehindert bewegen. Auch die erforderliche Wartung, Überwachung und Instandhaltung von Schutzbauten wird so zumindest erschwert, wenn nicht sogar unmöglich gemacht.

Es ist daher aus schutzwasserbaulicher Sicht unerlässlich, entlang der Gewässer einen ausreichenden Sicherheitsstreifen (mindestens fünf Meter), unabhängig von den Grundgrenzen, von jeglicher Bebauung freizuhalten. Bei der Erstellung der Bebauungspläne ist jedenfalls verstärkt darauf Rücksicht zu nehmen, z. B. durch die Festlegung einer Baugrenzlinie in einem entsprechenden „Respektsabstand“ zum Gewässer.

Bei Fragen in diesem Zusammenhang stehen die Abteilung Wasserwirtschaft des Landes Tirol (Telefon 0512/508-4200) und die Baubezirksämter selbstverständlich zur Verfügung.

Hofrat Dipl.Ing. Viktor Hofer, Abt. Wasserwirtschaft

17.

Corporate Network Tirol – Jahresbericht 2000

Autor: Robert Schuchter

Zusammenfassung

Im zweiten Projektjahr 2000 konnte der CNT-Ausbau plangemäss vorangetrieben werden. 220 Schulen und 200 Gemeinden sind über die CNT-Teilnetze Tiroler Schulnetz (TSN) und Behördenetz (CNT) angebunden. Andere Provider mit eingerechnet kann festgehalten werden, dass alle Tiroler Gemeinden, alle Berufsschulen und alle Hauptschulen ausreichend mit Internet versorgt sind oder es binnen weniger Wochen sein werden.

Das dritte Projektjahr 2001 wird durch die Übernahme der Höheren Schulen in das Tiroler Schulnetz

sowie den konsequenten Anschluss der erst zu einem geringen Prozentsatz versorgten Volksschulen gekennzeichnet sein.

Der Charakter der CNT-Tätigkeiten wird sich weg von der bisherigen projektmäßigen und aussenwirksamen Aufbauarbeit hin zur Verbesserung der internen Strukturen für die Einrichtung eines stabilen und kostenbewussten Betriebes verlagern.

Das aus Mitteln der Tiroler Zukunftsstiftung bereit gestellte Projekt-Budget in der Höhe von ATS 35 Mio. wird mit Ende 2001 erschöpft sein, der Aufwand für den laufenden CNT-Betrieb sodann vollständig aus dem Landesbudget zu tragen sein.

Auf einen Blick:	
2000 abgeschlossene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • 148 Standleitungen und 191 Wählleitungen eingerichtet, damit angeschlossen¹⁾: • 220 Schulen und 200 Gemeinden • 9.500 Mail-Adressen für Lehrer und Schüler eingerichtet • 950 Mail-Adressen für Gemeinden eingerichtet • Serverfarm finalisiert
2000 begonnene Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Einbindung der Höheren Schulen vertraglich und technisch vorbereitet • Volksschulprojekt für 70 Volksschulen eingeleitet

¹⁾ inkl. Musikschulen, exkl. Landeslokationen

1 CNT-Ziele 2000

Primäre Ziele im zweiten CNT-Projektjahr 2000 waren der vollständige Ausbau der zentralen EDV-Einrichtungen („CNT-Serverfarm“) sowie die möglichst flächendeckende Ausbreitung von Internetanschlüssen für Gemeinden und Hauptschulen. Diese Ziele werden im ersten Quartal 2001 erreicht sein. Wichtig zu erwähnen, dass CNT dem Prinzip der Subsidiarität folgt: Kommerzielle Internetprovider werden nicht als Konkurrenz zum CNT sondern als Ergänzung betrachtet, die das CNT-Budget entlastet.

Umso bemerkenswerter ist die Tatsache, dass sich CNT sowohl im Gemeinde- als auch im Schulbereich zum eindeutigen Marktführer in Tirol entwickelt hat, ein erfreulicher Hinweis dafür, dass die Kunden, also die Gemeinden und Schulen, den CNT-Gedanken annehmen und dass das Land Tirol mit CNT auf die richtige Karte gesetzt hat.

1.1 Flächendeckende Vernetzung der Gemeinden

In wenigen Wochen werden alle Tiroler Gemeinden über eine Internet-Anbindung verfügen, gut 70% davon im Wege des CNT. Von der teilweise noch anstehenden Einarbeitungsphase abgesehen darf festgehalten werden, dass nunmehr praktisch die gesamte öffentliche Verwaltung Tirols vom Bund über das Land inkl. der Bezirkshauptmannschaften bis hin zu den Gemeinden vernetzt ist.

1.2 Flächendeckende Vernetzung der Hauptschulen

Ebenso in wenigen Wochen werden alle Tiroler Hauptschulen ausreichend mit Internet versorgt sein, 75% davon über das Tiroler Schulnetz TSN, neben den Berufsschulen der zweite Schultyp im Aufgabenbereich der DVT, der flächendeckend vernetzt ist.

1.3 Finalisierung der Serverfarm

Alle ursprünglich konzipierten zentralen Serverdienste wurden im Laufe des vergangenen Jahres implementiert. Das sind die zentralen Sicherheits- und Verbindungseinrichtungen (Firewalls, Contentfilter gegen unerwünschte Internetinhalte, etc.), Mail- und Webservices sowie Multimediadienste (RealAudio, RealVideo). Mit einem starken Wachstum muss gerechnet werden: Schon jetzt nutzen über 10.000 Gemeindebedienstete, Schüler und Lehrer die Mailservices, viele tausend Internetseiten sind auf CNT-Servern abgelegt, regelmässig erfordert der hohe Datenverkehr in den Netzen ein Verstärken der Leitungen und der dahinter liegenden Infrastruktur.

Wegen der schon jetzt hohen und ständig zunehmenden Nutzung dieser Dienste muss mit einem stetigen Ausbau gerechnet werden.

2 CNT-Ziele 2001

2.1 Flächendeckende Vernetzung der Polytechnischen Schulen und der Sonderschulen

Rund die Hälfte der Polytechnischen Schulen und ein Drittel der Sonderschulen verfügen zur Zeit über TSN-Leitungen oder anderweitige Internetanbindung, der Vollausbau wird für 2001 angestrebt.

2.2 Einbindung der Höheren Schulen

Ein weiteres Indiz für die richtige CNT-Ausrichtung ist der Wunsch der Höheren Schulen Tirols, ebenfalls am Tiroler Schulnetz teilnehmen zu können. Die dafür notwendigen Verhandlungen zwischen Bund, Land, DVT und Telekom Austria sind abgeschlossen, die technische Umsetzung wird demnächst begonnen. Die dadurch dem Land erwachsenden Kosten werden durch

Gegenleistungen des Bundes kompensiert, und zwar in Form der kostenlos beigegebenen und künftig maßgeblich verbesserten Internet-Anbindung über das ACONE-T. Die Nutzung der darüber hinaus gehenden CNT-Dienste ist derzeit Gegenstand der Verhandlungen zwischen Bund und Land.

2.3 Anbindung der Volksschulen

Im Rahmen des so genannten Volksschulprojektes wurden aus CNT-Mitteln ATS 6 Mio. bereit gestellt, um 70 Volksschulen mit je ATS 70.000.– fördern zu können. Förderungsbedingungen sind eine ausreichende PC-Ausstattung (ggf. ist diese anzuschaffen), ein TSN-Anschluss sowie die Anmeldung der LehrerInnen zu einer einschlägigen Ausbildung am Pädagogischen Institut.

Die Zahl der interessierten Schulen lag mit 100 weit über den Erwartungen. Zusätzliche Geldmittel waren zu beschaffen, was im Wege der Bildungsmilliarde des Bundes auch gelungen ist: ATS 3,3 Mio. werden demnächst überwiesen werden.

Nach Abschluss dieser Aktion werden immer noch ca. 300 Volksschulen unversorgt bleiben. Der Grund dafür liegt nicht beim CNT, wo alle Voraussetzungen für einen flächendeckenden Anschluss vorliegen, sondern vielmehr bei den Volksschulen selbst, die aufgrund ihrer Kleinheit und räumlichen Zersplitterung Schwierigkeiten in der EDV-Betreuung vor Ort haben. Wir werden dennoch versuchen, einen Großteil der Volksschulen zu erreichen.

2.4 CNT-Betrieb optimieren

Der bisherige Schwerpunkt der CNT-Arbeiten lag im projektmäßigen Aufbau und damit in den Bereichen Konzeption, Einkauf und Implementierung der IT-Komponenten sowie der Öffentlichkeitsarbeit in Richtung Gemeinden und Schulen. Gleichzeitig war der laufende CNT-Betrieb zu gewährleisten, der nunmehr stark an Bedeutung gewinnen wird: Zum einen nimmt die Anzahl der CNT-Kunden ständig zu, zum anderen verwenden die einzelnen CNT-Kunden zunehmend intensiver die angebotenen IT-Dienste.

Das Hauptaugenmerk wird daher auf die ständige Überwachung der zentralen EDV-Einrichtungen, die rechtzeitige Aufstockung der Kapazitäten, einen hochverfügbaren Anwender-Support sowie die begleitende Informationspolitik hin zum Kunden zu legen sein.

3 Kritische Bereiche

3.1 Kostenstruktur

Das von der Tiroler Zukunftsstiftung zur Verfügung gestellte Projektbudget in der Höhe von ATS 35 Mio.

wird spätestens mit Ablauf des Jahres 2001 erschöpft sein. Wie geplant und im Jahr 2000 auch schon gelebt müssen die laufenden CNT-Kosten aus dem Landesbudget getragen werden. Diese betragen im Vorjahr ATS 2 Mio. ohne Einrechnung der Personalkosten. Bedenkt man das nach wie vor große Wachstum und die kurze Lebensdauer der EDV-Komponenten so wird ersichtlich, dass sich die laufenden Kosten deutlich erhöhen werden.

Wir werden im ersten Quartal 2001 eine detaillierte Kostenschätzung auf Basis der bisherigen Erfahrungen vornehmen.

3.2 Flächendeckende Vernetzung

Im Beschluss von Feira bekennen sich die EU-Länder dazu, bis Ende 2001 alle Schulen vernetzt zu haben. Unter Vernachlässigung der Volksschulen könnte Tirol dieses Ziel bis Ende 2001 im Grossen und Ganzen erreichen, von einigen Problemfällen abgesehen.

Ein vollständige Anbindung der Volksschulen wird frühestens bis Ende 2002 möglich sein, und das auch nur unter Aufbringung zusätzlicher Mittel. Entsprechende Vorschläge für die weitere Vorgehensweise werden im ersten Halbjahr 2001 ausgearbeitet werden.

3.3 Nutzenwendungen

Die CNT-Investitionen müssen sich durch die Verwendung der bestehenden CNT-Dienste und, vor allem, durch zusätzliche Nutzenwendungen rechtfertigen. Vorerst jedoch müssen sich viele Schulen und Gemeinden mit den CNT-Diensten und den damit einhergehenden Möglichkeiten einer vernetzten Arbeits- und Lernwelt erst vertraut machen, neue Applikationen müssen konzipiert, entwickelt und eingeführt werden.

Initiativen wie die Gründung des Vereines „Tiroler Bildungsservice“, die aktuelle Diskussion um „E-Learning“ oder das laufende EDV-Projekt von Schulabteilung und DVT weisen im Schulbereich bereits in die richtige Richtung. Auch im Gemeindebereich zeichnen sich einschlägige Internet/CNT-Entwicklungen wie der Ausbau von TIRIS, die Volkszählung im Frühjahr, die Abfalldatenerhebung der Abteilung Umweltschutz oder die laufenden Vorgespräche zwischen Gemeindeabteilung und DVT zur Umstellung der Kommunikation zwischen Gemeinden und Land auf Telematik ab.

4 Schlussbemerkung

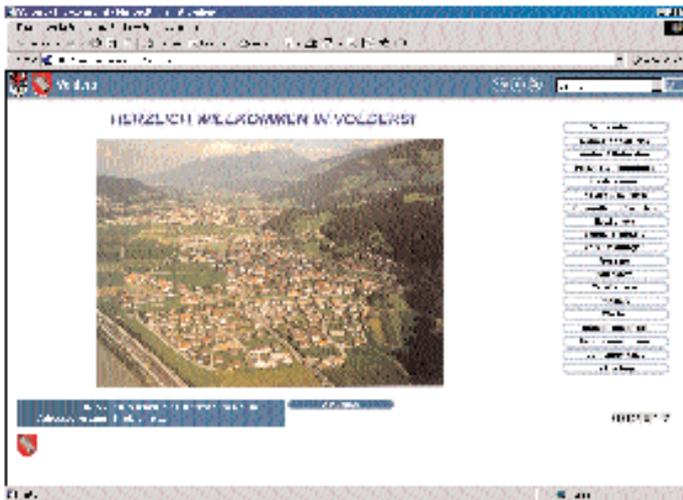
Zitat aus dem letztjährigen Bericht des Rechnungshofes: „Die Internet-Initiative des Corporate Network Tirol stellt einen wesentlichen Impuls zu einer modernen bürgernahen Verwaltung und zu einer Besserstellung des Wirtschaftsstandortes Tirol dar“.

18.

RIS Kommunal – Der Internetauftritt für Gemeinden

Im Rahmen der Internet Initiativen des Landes Tirol, wurde 1999 für alle Tiroler Gemeinden RIS Kommunal angekauft und den Gemeinden **KOSTENLOS** zur Verfügung gestellt!

Was ist seither geschehen?

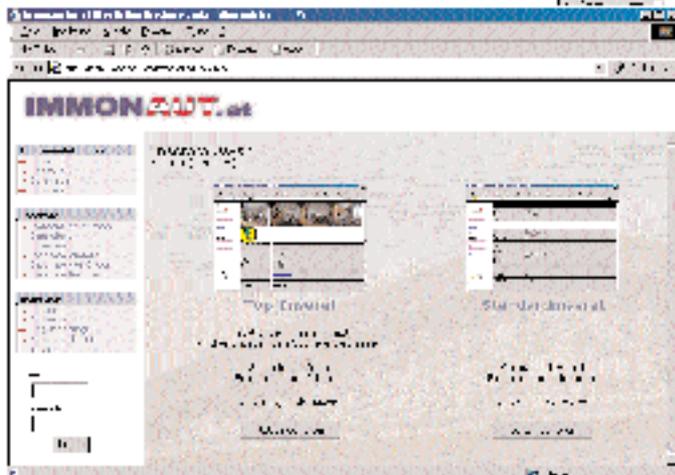
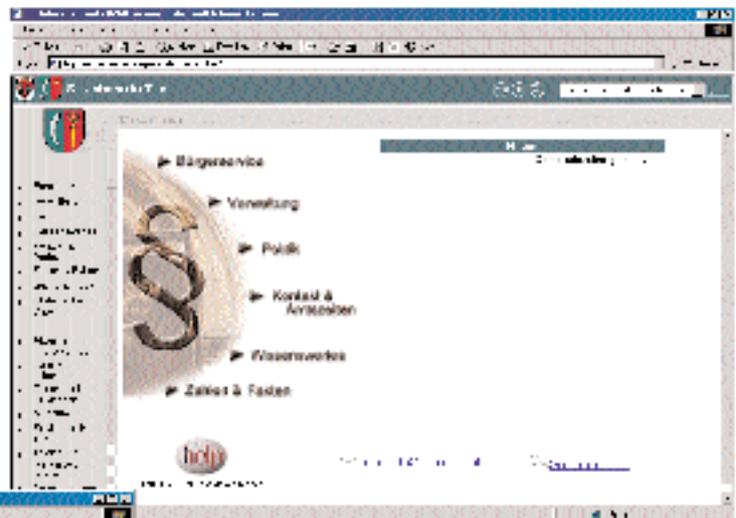


204 Tiroler Gemeinden haben sich dazu entschlossen, ihren Internetauftritt mit RiS Kommunal zu gestalten (insgesamt 520 Gemeinden in Österreich nutzen bereits RiS Kommunal).

Anfang 2001 ist RiS Kommunal als Sieger einer Ausschreibung des **Südtiroler Gemeindenverbandes** hervorgegangen. 28 Südtiroler Gemeinden haben sich in der Zwischenzeit für RIS entschieden.

Warum soll sich eine Gemeinde überhaupt über eine Homepage den Bürgern darstellen?

Bürgerservice ist eine der Säulen des Konzeptes von RiS Kommunal. Im Internet geht es nicht nur darum, die Gemeinde zu präsentieren, viel wichtiger ist es, Informationen und Dienste von Bund, Land und Gemeinde den Bürgern anzubieten. So werden z. B. Zuständigkeiten, Förderungsmöglichkeiten, Formulare, Auskunft über Gebühren zur Verfügung gestellt. Der Bürger hat damit die Möglichkeit, sich vor seinem Besuch im Gemeindeamt, umgehend zu informieren und die nötigen Unterlagen vorzubereiten – sofern der Gang in die Gemeindestube überhaupt noch nötig ist.

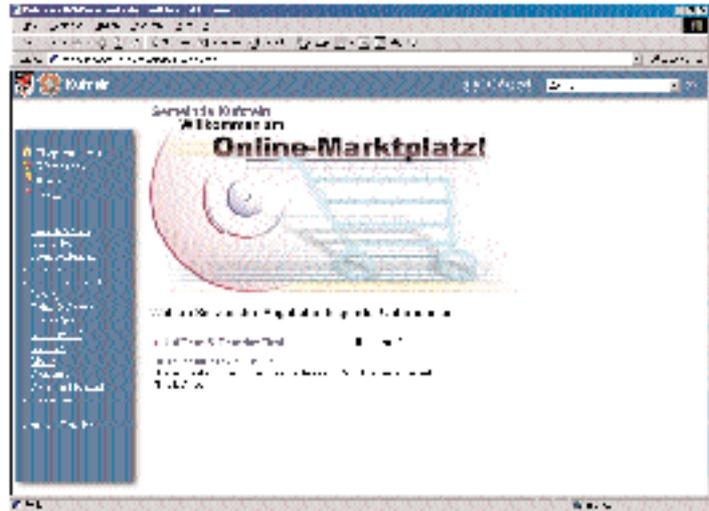


Was ist der Vorteil von RiS Kommunal?

Der Hauptvorteil im Vergleich zu anderen Systemen ist das integrierte **Redaktionstool**. Damit werden sämtliche Informationen und Bilder von den Mitarbeitern der Gemeinde selbstständig erfasst und geändert. Nach der Speicherung ist jede Änderung sofort im Internet sichtbar.

Aber dann sehen doch alle Gemeinden gleich aus?

Das System stellt eine Basisstruktur zur Verfügung. Diese wird nach Wunsch über das Redaktionstool geändert. In jedem Bereich können Bilder platziert, jede Abteilung kann mit unterschiedlichen Hintergrundbildern versehen werden. Unter Mithilfe eines Grafikers, der ein spezielles Konzept erarbeitet, lässt sich das leicht implementieren. Aber – am wichtigsten sind die Inhalte!



Können Gemeinden heute bereits gute Inhalte präsentieren?

Viele Gemeinden haben sich große Mühe gegeben. Einige davon möchten wir auf diesem Wege vorstellen:

Axams <http://www.axams.tirol.gv.at>
 Ebbs <http://www.ebbs.tirol.gv.at>
 Erl <http://www.erl.tirol.gv.at>
 Jenbach <http://www.jenbach.at>
 Reutte <http://www.reutte.at>
 St. Johann i. T. <http://www.st.johann.tirol.gv.at>
 Tulfes <http://www.riskommunal.at/tulfes>
 Volders <http://www.volders.tirol.gv.at>

Wie geht es weiter mit RIS Kommunal?

Seit der Markteinführung im Jahr 2000 hat sich viel getan. Neue Module, wie das **semivirtuelle Ortsbild** – mit dem die Startseite ohne Programmierkenntnisse verändert werden kann, **Televoting** – für elektronische Abstimmungen, **Diskussionsforen** – wo die Bürger zu verschiedenen Themen miteinander diskutieren können,

ein **Chat** – für das freie „Reden“ im Internet, ein **Shopmodul** – bei dem Firmen die Highlights der Woche zum Kauf anbieten können und zuletzt eine **Immobilienbörse** (in Zusammenarbeit mit der Fa. Immon@ut) sind hinzugekommen.

Ist RiS Kommunal nur etwas für große Gemeinden?

Über das Redaktionstool kann jeder Bereich ein-/ ausgeblendet bzw. neue Bereiche definiert werden. So kann der Internetauftritt genau den jeweiligen Vorstellungen angepasst werden – RIS ist also ein System für jede Gemeindegröße!

Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter folgender Nummer:
 Kufgem EDV, 05372/6902 oder kufgem@kufgem.at

Eine **Übersicht der Gemeinden**, die RIS Kommunal einsetzen, finden Sie auf unserer Homepage:
<http://www.kufgem.at> im Bereich RIS.

19.

Sicherheitsgewerbe – Gewerbeausübung durch ausländische Unternehmen

In letzter Zeit musste vermehrt festgestellt werden, dass bei Veranstaltungen – insbesondere bei Großveranstaltungen – ausländische Bewachungsunternehmen aus dem EWR-Raum tätig waren, ohne dass die erforderlichen gewerberechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Da gerade bei Großveranstaltungen erhebliche Gefahren für Leib und Leben der Teilnehmer zu befürchten sind (siehe Bergiselunglück) wird gebeten alle betroffenen Veranstaltungsbehörden auf folgenden Umstand hinzuweisen:

Das Bewachungsgewerbe (dazu gehören auch Ordnerdienste, Sicherheitsdienste, etc.) darf von Bewa-

chungsunternehmen aus dem EWR-Raum im Dienstleistungsverkehr über die Grenze in Tirol nur ausgeübt werden, wenn ein rechtskräftiger Bescheid über eine erteilte Gleichhaltung seitens des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit nach § 373d oder über eine erteilte Nachsicht vom Befähigungsnachweis durch die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach § 28 Gewerbeordnung 1994 vorliegt. Wird von diesem Bewachungsunternehmen ein Standort in Tirol begründet so ist zusätzlich ein rechtskräftiger Bewilligungsbescheid für das Sicherheitsgewerbe, eingeschränkt auf Bewachungsunternehmen, nach § 127 Z. 18 Gewerbeordnung

1994 notwendig. Eine wenn auch nur einmalige Tätigkeit ohne das Vorliegen der genannten Voraussetzungen ist als unbefugte Gewerbeausübung gemäß § 366 Abs. 1 Z. 1 Gewerbeordnung 1994 strafbar.

Als besondere Ausübungsvorschrift normiert der § 255 Gewerbeordnung 1994 die Verpflichtung für Bewachungsunternehmen der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde binnen einer Woche ein Verzeichnis aller eingesetzten Dienstnehmer vorzulegen. Seitens der Bezirksverwaltungsbehörden ist die Unzuverlässigkeit einer gemeldeten Person ohne unnötigen Aufschub zu melden. Gemäß § 255 Abs. 1 dürfen Be-

wachungsunternehmer nur eigenberechtigte und für diese Verwendung zuverlässige und geeignete Personen einsetzen. Die Verpflichtung zur Meldung der eingesetzten Personen nach § 255 gilt auch für ausländische Bewachungsunternehmen!

Die Veranstaltungsbehörden werden gebeten, den obenangeführten gesetzlichen Voraussetzungen besonderes Augenmerk zu schenken und in Anlassfällen das Gewerbereferat der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu informieren.

Abteilung Gewerberecht Zahl IIa-280/6 vom 20. März 2001

20.

25. Grundlehrgang für Gemeindebedienstete am Volksbildungsheim Grillhof

Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten beim Amt der Tiroler Landesregierung gibt bekannt, dass im Rahmen des Gemeindeverwaltungsseminars für 2001 ein zweiwöchiger Grundlehrgang am Volksbildungsheim Grillhof geplant ist. Dieser Kurs beginnt am Montag, den 15. Oktober 2001 und endet am Donnerstag, den 25. Oktober 2001.

Interessenten für diese Veranstaltung werden er sucht, für die Anmeldung ausschließlich den beiliegenden Vordruck zu verwenden und diesen nach Unterfertigung durch den Bürgermeister der Abteilung Gemeindeangelegenheiten bis spätestens 30. Juni 2001 zu übersenden.

Später einlangende Kursanmeldungen können nur bei entsprechender Verfügbarkeit berücksichtigt werden. Es wird um Verständnis gebeten, dass mündliche Anmeldungen nicht entgegengenommen werden können.

Die Gemeinden werden wiederum herzlichst eingeladen, von diesem Kursangebot regen Gebrauch zu machen. Es sollte insbesondere solchen Bediensteten eine Teilnahme an dieser Veranstaltung ermöglicht werden, die den Gemeindesekretärlehrgang noch nicht besucht haben. Die Einladungen werden den Kursteilnehmern sowie der Gemeinde zeitgerecht vor Kursbeginn zugesandt. Die Kurskosten für den diesjährigen Grundlehrgang sind mit voraussichtlich insgesamt S 6.800,- (Vollpension) bzw. S 2.600,- (ohne Nächtigung) je Teilnehmer zu veranschlagen.

Sofern Gesetze erlassen werden sollten, die für die Gemeinden von besonderem Interesse sind, können kurzfristig Spezialkurse angeboten werden. Die Gemeinden werden über Ort und Dauer derartiger Veranstaltungen rechtzeitig informiert werden.

Abteilung Gemeindeangelegenheiten, Zahl Ib-1826/600 vom 5. Februar 2001

21.

Wasser- und Kanalgebühren der Gemeinden – Anknüpfung der Anschlussgebührenpflicht an den tatsächlichen Anschluss an die Wasserversorgungs- und Kanalisationsanlage

1. Der Verfassungsgerichtshof hat in seinem Erkenntnis vom 7. März 2001, Zahl. V 5/01, grundsätzliche Aussagen zur Frage der Gesetzmäßigkeit der Kanalanschlussgebühren in Tiroler Gemeinden getroffen.

Die in einem beim Verfassungsgerichtshof anhängigen Verfahren strittige Kanalanschlussgebühr knüpfte nach den §§ 1, 2 und 4 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde H. an den Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 11 Tiroler Kanalisationsgesetz, LGBI. Nr. 40/1985, an.

Der Verfassungsgerichtshof hegte das Bedenken, dass es keine gesetzliche Grundlage gebe, welche die Gemeinde ermächtigt, Kanalanschlussgebühren vorzuschreiben. Er hat daher beschlossen, ein Verordnungsprüfungsverfahren einzuleiten. Im Einzelnen führte der Gerichtshof in seinem einleitenden Beschluss aus:

„Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. Nr. 10947/1986 Anschlussgebühren dann als Benützungsgebühren im Sinne des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG qualifiziert, wenn sie in einem förmlichen Benützungsverhältnis, und zwar

immer am Beginn eines solchen, entstehen. Gemäß § 2 Abs. 2 der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde H. entsteht die Gebührenpflicht mit Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 11 Tiroler Kanalisationsgesetz, bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbauten von abgerissenen und zerstörten Gebäuden mit Baubeginn, soweit die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

Bereits angesichts dieser zur Zeit des FAG 1985 bestandenen Rechtslage ist der Verfassungsgerichtshof vorläufig der Auffassung, dass die Anschlussgebühren nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde H. nicht als Benützungsgebühren im Sinne des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 qualifiziert werden können, entsteht doch die Gebührenpflicht mit Rechtskraft des Anschlussbescheides bzw. mit Baubeginn und somit, wie sich insbesondere aus § 11 Abs. 1 iVm § 11 Abs. 2 lit.d und f Tiroler Kanalisationsgesetz ergeben dürfte, unter Umständen bevor die Möglichkeit des Anschlusses und dessen Benützbarkeit überhaupt besteht, sohin anscheinend unabhängig davon, ob die anschlusspflichtige Anlage (§ 9 Tiroler Kanalisationsgesetz) an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen ist oder nicht.

Der Verfassungsgerichtshof hat eine Wasseranschlussgebühr, die unmittelbar am Beginn eines förmlichen Benützungsverhältnisses stand, als Benützungsgebühr (VfSlg. Nr. 10947/1986), hingegen einen Kanalisationsbeitrag nach dem Steiermärkischen Kanalabgabengesetz, nachdem der Beitrag ohne Rücksicht darauf zu leisten ist, ob die anschlusspflichtigen Liegenschaften an das Kanalnetz tatsächlich angeschlossen sind oder nicht, als Interessentenbeitrag qualifiziert (VfGH vom 6. Oktober 1999, Zahl. V 33/99).

Es scheint auch unzulässig, durch extensive Auslegung der bundesgesetzlichen Ermächtigung der Gemeinden zur Einhebung von Benützungsgebühren die Gesetzgebungsbefugnis der Länder zur Regelung der Einhebung von Interessentenbeiträgen zu unterlaufen. Werden nämlich generell Anschlussgebühren als Benützungsgebühren betrachtet, dann wird im gleichen Zug die Ermächtigung der Länder beschnitten, zu entscheiden, ob sie sich die Einhebung von Kanalanschlussgebühren als Interessentenbeiträge selbst vorbehalten oder gemäß § 8 Abs. 5 F-VG in die Zuständigkeit der Gemeinden verweisen möchten.

Der Verfassungsgerichtshof geht daher im Beschwerdefall vorläufig davon aus, dass es sich bei der Anschlussgebühr nach der Kanalgebührenordnung der Marktgemeinde H. um einen Interessentenbeitrag im

Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 15 FAG 1997 handelt. Solche Interessentenbeiträge sind ausschließliche Landes(Gemeinde)abgaben, die, sollen sie aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung erhoben werden, gemäß § 8 Abs. 5 F-VG 1948 eines Landesgesetzes bedürfen, das die Gemeinden zur Erhebung solcher Abgaben ermächtigt (VfSlg. Nr. 10947/1986). Der Verfassungsgerichtshof hegt nun das Bedenken, dass ein solches Gesetz, welches die Gemeinden zur Erhebung von Interessentenbeiträgen im Allgemeinen oder zur Einhebung einer Anschlussgebühr nach der Kanalgebührenordnung im Besonderen ermächtigt, nicht besteht.“

Es ist nichts hervorgekommen, was die Bedenken des Verfassungsgerichtshofes zerstreut hätte; sie haben sich als zutreffend erwiesen: Die Kanalanschlussgebühr nach den §§ 1, 2 und 4 der Kanalgebührenordnung steht nicht am Beginn eines Benützungsverhältnisses, sondern die Gebührenpflicht entsteht bereits mit Eintritt der Rechtskraft des Anschlussbescheides (§ 2 Abs. 2 Kanalgebührenordnung), sohin unabhängig davon, ob das betreffende Gebäude an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder nicht. Sie ist daher keine Benützungsgebühr im Sinne der §§ 14 Abs. 1 Z. 16 und 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997, sondern ein Interessentenbeitrag im Sinne des § 14 Abs. 1 Z. 15 FAG 1997. Der Verfassungsgerichtshof hat in VfSlg. Nr. 10947/1986 eine (Wasser-)Anschlussgebühr als Benützungsgebühr im Sinne des FAG qualifiziert, dies jedoch deshalb, weil diese Gebühr „anders als etwa der Kanalisationsbeitrag nach den §§ 1 und 2 Steiermärkisches Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, immer am Beginn eines Benützungsverhältnisses“ stehe (Seite 836 ff). Auch die Ausführungen in diesem Erkenntnis zeigen im Übrigen, dass der Verfassungsgerichtshof Kanalisationsbeiträge (so ausdrücklich für das dort heranzuziehende Steiermärkische Kanalabgabengesetz) nicht als Benützungsgebühren, sondern als Interessentenbeiträge qualifiziert hat. Das entspricht seiner ständigen Rechtsprechung seit VfSlg. Nr. 6054/1969, die im genannten Erkenntnis ausführlich dargestellt ist (Seite 833 ff) und welcher der Verfassungsgerichtshof auch weiterhin folgte (VfSlg. Nr. 11172/1986 und 11294/1987, VfGH vom 6. Oktober 1999, Zahl. V 33/99).

Um einen Interessentenbeitrag auszuschreiben, hätte die Marktgemeinde H. einer landesgesetzlichen Ermächtigung bedürft (§ 14 Abs. 1 Z. 15 FAG 1997 i. V. m. § 8 Abs. 5 F-VG 1948). An einer solchen gesetzlichen Grundlage mangelt es jedoch.

2. Die Abteilung Gemeindeangelegenheiten erinnert die Gemeinden an das im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 5/1961, abgedruckte Muster einer Wasserleitungsgebührenordnung bzw. an das im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folge 6/7/1961, abgedruckte Muster einer Kanalgebührenordnung:

Die meisten Gemeinden sind diesen Mustern gefolgt. Bei einer diesen Mustern folgenden Textierung der örtlichen Gebührenordnungen kann davon ausgegangen werden, dass die Gebührenpflicht erst nach dem tatsächlichen Anschluss entstehen kann, sei es, dass es sich um den Anschluss eines Neubaues oder um den Anschluss eines Zubaues, Umbaues oder Wiederaufbaues von abgerissenen oder zerstörten Bauten handelt. Nach einer solchen Textierung gestaltete Wasser- und Kanalgebührenordnungen haben in der Vergangenheit **keine** Bedenken seitens des Verfassungsgerichtshofes ausgelöst.

Den Gemeinden wird in einer Wasserleitungsgebührenordnung folgende Textierung empfohlen:

„Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Anschlusses** von Grundstücken an die bestehende Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von ab-

gerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht **nur insoweit**, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.“

Den Gemeinden wird in einer Kanalgebührenordnung folgende Textierung empfohlen:

„Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des **tatsächlichen Anschlusses** von Grundstücken an die bestehende Kanalisationsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht **nur insoweit**, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.“

Werden Wasser- und Kanalgebührenordnungen entsprechend angepasst, so ist in jedem Fall eine Übergangsbestimmung zu beschließen. Die **Übergangsbestimmung** sollte lauten:

„In den Fällen, in denen der tatsächliche Anschluss bereits vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung hergestellt worden ist, entsteht die Anschlussgebührenpflicht mit dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung.“

3. Die Gemeinden werden gebeten, **unverzüglich** ihre Wasser- und Kanalgebührenordnungen zu überprüfen und erforderlichenfalls entsprechend anzupassen.

22.

Euro-Umstellung in den Gemeinden – aktuelle Fragen

Wenn der Leser dieses Merkblatt in Händen hält, werden es noch ca. 250 Tage bis zum Übergang auf die gemeinsame Währung und zur Einführung der Euro-Banknoten und -Münzen sein. In nächster Zeit werden Bevölkerung und Gemeinden verstärkt informiert werden, um den Übergang möglichst problemlos zu gestalten. Die Hinweise im Merkblatt für die Gemeinden Tirols, Folgen 1/1999 und 1/2001, werden in Erinnerung gerufen. In der Folge sollen einige aktuelle Fragen erörtert und beantwortet werden.

Bargeldumtausch, dualer Bargeldumlauf, Zahlungsverkehr:

Der unbare Zahlungsverkehr wird ab 1. Jänner 2002 ausschließlich in Euro abgewickelt. Es ist darauf zu achten, dass Zahlscheine mit dem entsprechenden Währungscode verwendet werden. Im Bargeldverkehr kann bis zum 28. Februar 2002 noch mit Schilling und Groschen bezahlt werden, die Gemeinde sollte jedoch in Euro und Cent herausgeben, um die neue Währung möglichst schnell in Umlauf zu bringen. Die Gemein-

den müssen sich überlegen, welchen Bargeldbedarf sie in Euro haben und dies rechtzeitig bei ihrer Hausbank bekanntgeben. Die Wechselgeldpakete sollen jedoch erst möglichst spät zum Jahresende abgerufen werden, da die neue Währung erst am 1. Jänner 2002 verwendet werden darf und sonst unnötig Geld lagert (Kassensicherheit, Wirtschaftlichkeit).

Doppelte Preisauszeichnung, doppelte Währungsangabe:

Die auch für die Gemeinden verbindlichen Regelungen des Euro-Währungsangabengesetzes, BGBl. I Nr. 110/1999, und des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. Nr. 125/1998, betreffen den kommunalen Unternehmensbereich (wie E-Werk, Freizeiteinrichtungen, Nahverkehrsunternehmen und Kindergärten) bzw. Vertragsabschlüsse der Gemeinde mit Endverbrauchern (wie den Mietvertrag über eine Gemeindefwohnung).

Für die Hoheitsverwaltung der Gemeinde wird eine Informationszeile empfohlen.

Verordnungen, Bescheide und Verträge:

Gemäß dem Grundsatz der Rechtskontinuität müssen Verordnungen, Bescheide, Verträge und Zahlungsvorschriften nicht abgeändert werden. An die Stelle des Schillingbetrages tritt durch Umrechnung der Eurobetrag. Insbesondere behalten auf Schilling lautende Dauerbescheide (Grundsteuer) weiterhin Gültigkeit.

Den Gemeinden wird jedoch empfohlen, sich bei allen Verordnungen, die Schillingbeträge enthalten, die Frage zu stellen, ob mit einer Umrechnung (z. B. ATS 25,00:13.7603 = EUR 1,82) das Auslangen gefunden werden soll oder ob eine Glättung (z. B. ATS 25,00 ~ EUR 1,85 oder EUR 1,80) sinnvoll ist. Eine Glättung erfordert jedenfalls eine Verordnungsänderung.

Die Gemeinden haben zudem die Möglichkeit, zum Zwecke eines möglichst geringen Umrechnungsverlustes Gebührensätze mit mehreren Kommastellen festzusetzen (z. B. ATS 25,00 :13,7603 = EUR 1,8168). Auch eine solche Maßnahme erfordert eine Verordnungsänderung.

Gemeinden, die für Zwecke der Wasser- und Kanalgebührenbemessung ihre Wasserzähler bereits im Herbst 2001 ablesen, sollten zeitgerecht vorher mit Verordnung die Gebührensätze mit dem ab der Ablesung maßgeblichen Schilling- und Eurobetrag festsetzen

Durch die Währungsumstellung soll den Gemeinden insgesamt kein Vorteil erwachsen. Eine Erhöhung von Gebührensätzen und Tarifen wird nur dann zu rechtfertigen sein, wenn sie sich aufgrund von entsprechenden Kalkulationen als notwendig erweist.

Anpassung von Bundes- und Landesgesetzen:

Die Änderung der Bundesgesetze (Kommunalsteuergesetz, Umsatzsteuergesetz, Grundsteuergesetz, Bundesabgabenordnung u. a.) und Landesgesetze (TLAO, Tiroler Parkabgabegesetz, Tiroler Vergnügungssteuergesetz, Tiroler Hundesteuergesetzgesetz u. a.), die für die Gemeinden relevante Währungsangaben enthalten, ist im Gange und sollen die Änderungen noch bis Juli 2001 in den gesetzgebenden Körperschaften beschlossen werden.

Voranschläge 2002:

Die Voranschläge 2002 werden in Euro erstellt. Die Voranschlagsbeträge sind in durch hundert teilbaren Euro-Beträgen festzusetzen. Auch die Vergleichsziffern des Voranschlags 2001 und der Vorsreibungsziffern des Rechnungsabschlusses 2000 werden in Euro angegeben.

Rechnungsabschlüsse 2001:

Die Rechnungsabschlüsse 2001 werden in Schilling erstellt und sind bis 31. März 2002 durch den Gemeinderat zu beschließen. Kassenmäßig wird das Jahr 2001 mit Stichtag 31. Dezember 2001 abgeschlossen, das betrifft auch den Bereich Steuern/Abgaben. In Abstimmung dürfen also nur jene Zahlungen in das Jahr 2001 gebucht werden, die tatsächlich kassenmäßig im Jahr 2001 vollzogen wurden. Damit scheint im Rechnungsabschluss jener Bargeldbestand und Bankkontostand auf, der tatsächlich am 31. Dezember 2001 vorhanden war. Unbedingt erforderlich scheint es, dass eine Abstimmung der schließlichen Reste Haushalt mit denen auf der Offenen-Posten-Liste vorgenommen wird. Im Zuge der Erstellung des Abschlusses werden die Salden in Euro umgerechnet und ins Haushaltsjahr 2002 übernommen.

Wasserleitungsfonds:

Der über den Kulturfonds des Landes Tirol abgewickelte Wasserleitungsfonds wird voraussichtlich am 30. April 2001 auf Euro umgestellt. Die Gemeinden erhalten also die Zahlungsvorschriften zum 1. Juni 2001 und zum 1. Dezember 2001 bereits in Euro. Die Gemeinden werden ersucht, die Überweisungen im vorgeschriebenen Eurobetrag vorzunehmen (Achtung: richtigen Euro-Überweisungsschein verwenden!). Solange das Bankkonto der Gemeinde in Schilling geführt wird, rechnet die Bank den Betrag um und wird die Gemeinde mit dem Schillingbetrag belastet.

Abschliessend wird erwähnt, dass der Österreichische Gemeindebund einen Euro-Wegweiser für die Gemeinden herausgeben wird, der in übersichtlicher Art und Weise die bestehenden Probleme bei der Euro-Umstellung aufzeigt und praxisbezogene Lösungsansätze anbietet.

ALLES, WAS RECHT IST!

Haftungs- und Steuerfragen in Vereinen

**Freitag, 27. April 2001, um 14.15 Uhr,
im Großen Saal (Zimmer 155),
Neues Landhaus, 1. Stock, Innsbruck**

Vitales Vereinsleben ist für ein gutes Klima in einer Gemeinde unverzichtbar. Funktionäre und Mitglieder investieren sehr viel Engagement, Geschick, Leidenschaft und Zeit in ihre Vereine. Vielen Vorstandsmitgliedern ist oft nicht bewusst, welches Risiko sie zeitweise eingehen.

Die Veranstaltung will vor allem jene Menschen in Tirol erreichen, die in ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder federführend die Geschicke eines Vereines lenken. Ein Rechtsanwalt und ein Steuerberater werden zum Beispiel die Fragen von Gründung, Auflösung, Haftung, Geschäftsfähigkeit und Steuerpflicht bzw. der Befreiung von Abgaben beleuchten und für Anfragen zur Verfügung stehen.

Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenlos!

Verkauf einer Verkehrslichtsignalanlage

Die Stadtgemeinde Rattenberg verkauft eine Verkehrslichtsignalanlage, geeignet für eine wechselseitige Einbahnregelung, bestehend aus dem vollelektronischen Verkehrssignalsteuergerät Marke Siemens Type KG2 sowie drei Stück 3-teilige Verkehrssignale rot-gelb-grün, Durchmesser 300 mm.

Preis: S 60.000,- (Neupreis: S 190.000,- inkl. MWSt.)

Anfragen bitte an die Stadtgemeinde Rattenberg unter der Tel.-Nr. 05337/62408.

HINWEIS AUF DIE TIROLER GEMEINDEORDNUNG 2001

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 21. März 2001 die Tiroler Gemeindeordnung 2001 beschlossen. Sie finden die Tiroler Gemeindeordnung 2001 samt den erläuternden Bemerkungen im Internet unter

www.tirol.gv.at/tgo//

VERBRAUCHERPREISINDEX FÜR FEBRUAR 2001 (vorläufiges Ergebnis)

	Jänner 2001 (endgültig)	Februar 2001 (vorläufig)
Index der Verbraucherpreise 2000		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	101,5	101,8
Index der Verbraucherpreise 96		
Basis: Durchschnitt 1996 = 100	106,8	107,1
Index der Verbraucherpreise 86		
Basis: Durchschnitt 1986 = 100	139,7	140,1
Index der Verbraucherpreise 76		
Basis: Durchschnitt 1976 = 100	217,1	217,8
Index der Verbraucherpreise 66		
Basis: Durchschnitt 1966 = 100	381,0	382,2
Index der Verbraucherpreise I		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	485,5	486,9
Index der Verbraucherpreise II		
Basis: Durchschnitt 1958 = 100	487,0	488,4

Der Index der Verbraucherpreise 2000 (Basis: Durchschnitt 2000 = 100) für den Kalendermonat Februar 2001 beträgt 101,8 (vorläufige Zahl) und ist somit gegenüber Jänner 2001 (101,5 endgültige Zahl) um 0,3% gestiegen (Jänner 2001 gegenüber Dezember 2000: +0,1%). Die Steigerungsrate gegenüber Februar 2000 beträgt 2,6% (Jänner 2001/2000: +3,0%).

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.

MEDIENINHABER (VERLEGER):
Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeindeangelegenheiten,
6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Helmut Praxmarer

Offenlegung gemäß § 5 Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden

Druck: Eigendruck